

## Preisblatt Netz der Döllerer &amp; Greimel Netz GmbH &amp; Co.KG

gültig ab: 01.01.2018

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	14,44	4,92	134,77	0,11
Niederspannungsnetz (NS)	14,25	6,44	103,02	2,89
<b>Preise für Reserveinanspruchnahme</b>				
	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h	
Entnahme in	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	
Mittelspannungsnetz (MS)	32,13	38,55	44,98	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	36,10	43,32	50,54	
Niederspannungsnetz (NS)	89,05	106,86	124,66	

Zählpunkte ohne Leistungsmessung		
Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz (NS)	60,00	6,26
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen	0,00	2,50

Sonderformen der Netznutzung		
Zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme gemäß § 19 Abs. StromNEV	Monatsleistungspreis €/ (kW* Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus Umspannung MS/NS	22,46	0,11
Entnahme aus NS-Netz	17,17	2,89
<b>Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV</b>		
Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV		
<b>Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG</b>		
Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.		

Verrechnungspreise		Messstellenbetrieb €/a
<b>Zählpunkte mit Leistungsmessung</b>		
Niederspannungsmessung je Zählpunkt		335,00
<b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>		€/ Vorgang
Eintarifzähler		12,50
Zweitarifzähler einschl. Tarifsch.		22,50

Sonstige Entgelte		
<b>Blindmehrarbeit</b>		Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit		3)
<b>Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</b>		Cent / kWh
für nicht privilegierten Letztverbräuche		0,xxx <sup>1)</sup>
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017		0,060 <sup>1)</sup>
<b>Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV</b>		Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh		0,xxx <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh		0,050 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>		0,025 <sup>1)</sup>
<b>Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG</b>		Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh		0,0xx <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh		0,0xx <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>		0,025 <sup>1)</sup>
<b>Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV</b>		Cent / kWh

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

<sup>2)</sup> Sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

<sup>3)</sup> Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt soweit keine Vereinbarung zur Abrechnung der Blindmehrarbeit besteht. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.